

Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken“

Abwägung der zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, mit Billigungsbeschluss

1.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	2
1.1	Keine Stellungnahmen	2
1.1.1	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben.....	2
1.1.2	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.....	2
1.1.3	Deutsche Telekom AG.....	2
1.1.4	Gemeinde Bidingen.....	2
1.1.5	Gemeinde Denklingen.....	2
1.1.6	Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu.....	2
1.1.7	Landkreis Ostallgäu Gesundheitsamt.....	2
1.1.8	Vermessungsamt.....	2
1.2	Stellungnahmen ohne Einwände	2
1.2.1	Amprion GmbH per E-Mail vom 08.03.2021.....	2
1.2.2	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU) per E-Mail vom 11.03.2021.....	2
1.2.3	Gemeinde Stöttwang E-Mail vom 10.03.2021.....	2
1.2.4	Handwerkskammer für Schwaben Augsburg per E-Mail vom 26.03.2021.....	2
1.2.5	Industrie- und Handelskammer Schwaben E-Mail vom 01.04.2021.....	2
1.2.6	Landratsamt Ostallgäu Kommunales Bauamt - Tiefbau Schreiben vom 02.03.2021.....	2
1.2.7	Landratsamt Ostallgäu Kommunale Abfallwirtschaft Schreiben vom 09.03.2021 ...	2
1.2.8	LEW Verteilnetz GmbH E-Mail vom 31.03.2021.....	2
1.2.9	Markt Kaltental, per E-Mail vom 18.03.2021.....	2
1.2.10	Zweckverband Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe Wasser GHG, per Brief vom 01.03.2021.....	2
1.3	Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Einwänden	3
1.3.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten per Brief vom 01.04.2021.....	3
1.3.2	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Osterzell – Landsberg mit Schreiben vom 08.03.2021.....	4
1.3.3	Landratsamt Ostallgäu Untere Bodenschutzbehörde E-Mail vom 15.03.2021.....	7
1.3.4	Landratsamt Ostallgäu Untere Immissionsschutzbehörde E-Mail vom 01.04.2021	7
1.3.5	Landratsamt Ostallgäu Untere Naturschutzbehörde E-Mail vom 24.03.2021.....	8
1.3.6	Regierung von Schwaben E-Mail vom 05.03.2021.....	13
1.3.7	Regionaler Planungsverband Allgäu Brief vom 01.04.2021.....	14
1.3.8	Staatliches Bauamt, Kempten per E-Mail vom 03.03.2021.....	15
1.3.9	Wasserwirtschaftsamt, Kempten E-Mail vom 01.04.2021.....	16
2.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	19
3.	Beschlüsse	19

Hinweis: Es gelten nachfolgend jeweils die Originalstimmungen in ihrem vollen Wortlaut.

Fassung für die Vorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2021.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden.

Die Beteiligung erfolgte mit E-Mail vom 25.02.2021 und Termin zum 02.04.2021, verlängert per E-Mail vom 23. März 2021, Firstende 06.04.2021.

0.1 Keine Stellungnahmen

0.1.1 **Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben**

0.1.2 **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

0.1.3 **Deutsche Telekom AG**

0.1.4 **Gemeinde Bidingen**

0.1.5 **Gemeinde Denklingen**

0.1.6 **Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu**

0.1.7 **Landkreis Ostallgäu Gesundheitsamt**

0.1.8 **Vermessungsamt**

0.1.9 **Zweckverband Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe Wasser GHG, per Brief vom 01.03.2021**

0.2 Stellungnahmen ohne Einwände

0.2.1 **Amprion GmbH per E-Mail vom 08.03.2021**

0.2.2 **Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU) per E-Mail vom 11.03.2021**

0.2.3 **Gemeinde Stöttwang E-Mail vom 10.03.2021**

0.2.4 **Handwerkskammer für Schwaben Augsburg per E-Mail vom 26.03.2021**

0.2.5 **Industrie- und Handelskammer Schwaben E-Mail vom 01.04.2021**

0.2.6 **Landratsamt Ostallgäu Kommunales Bauamt - Tiefbau Schreiben vom 02.03.2021**

0.2.7 **Landratsamt Ostallgäu Kommunale Abfallwirtschaft Schreiben vom 09.03.2021**

0.2.8 **LEW Verteilnetz GmbH E-Mail vom 31.03.2021**

0.2.9 **Markt Kaltental, per E-Mail vom 18.03.2021**

0.3 Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Einwänden

Mündlich zur Sitzung vorgetragene Änderungen gegenüber der dem Gemeinderat zur Sitzung vorliegenden Version der Abwägung sind mit Sternchen * * markiert.

0.3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten per Brief vom 01.04.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Bereich Forsten:

Im Westen und Süden der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich Wald, der sich überwiegend aus Fichten und Buchen zusammensetzt. Der Wald befindet sich vorgelagert zur geplanten Anlage in der Hauptwindrichtung. Dadurch entsteht insbesondere bei Sturmereignissen die Gefahr, dass umfallende Bäume, herabfliegende Äste oder Baumkronenteile die Umzäunung und die Anlage beschädigen. Gefahr für Leib und Leben besteht i.d.R. nicht, da sich keine Menschen dauerhaft in der Anlage aufhalten. Der Errichtung der Anlage kann daher grundsätzlich zugestimmt werden. Die Bäume haben eine Höhe von ca. 30 bis 40 Meter. Um Schäden für durch umfallende Bäume auszuschließen ist ein ausreichender Abstand im Baumfallbereich einzuhalten.

Ergänzend zur Ziffer 13 der Satzung wird vorgeschlagen, die Haftungsfragen bezüglich möglicher Schäden durch die angrenzenden Wälder durch Baumwurf, herabfallende Äste oder Baumkronen, zusätzlich vertraglich zu Lasten des Solaranlagenbetreibers eindeutig zu regeln. Die Wälder und deren sachgemäße Bewirtschaftung darf durch die Anlage nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden.

Es wird vorgeschlagen unter Ziffer 13. der Satzung Folgende Ergänzungen einzufügen:
13 Freistellung von Forderungen des Betreibers der Photovoltaikanlage: Die aus ordnungsgemäßer sachgemäßer Land- oder Forstwirtschaft oder sonstiger ordnungsgemäßer Nutzungen hervorgerufenen Emissionen sind vom Betreiber der Photovoltaikanlage entschädigungsfrei hinzunehmen. Der Betreiber der Anlage trägt das volle Risiko bei Auftreten von Schäden oder Ertragsminderungen durch den ordnungsgemäßen Betrieb die angrenzenden Wälder und deren sachgemäßen Waldbewirtschaftung. Die Waldbesitzer sind zulasten des Anlagenbetreibers von jeglichen Forderungen z.B. bezüglich Schadenersatzes nach Schäden aufgrund von durch Naturgewalten umgefallenen Bäumen, herabfliegenden Ästen oder Baumkronenteilen oder Ertragsminderung durch Beschattung, Laubfall oder anderer Emissionen freigestellt. Die Gemeinde Osterzell ist im Hinblick auf die durchgeführten Bauleitplanungen von sämtlichen Forderungen des Betreibers freigestellt.

Bereich Landwirtschaft:

Da die Flächen extensiv genutzt werden, kann gemäß IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 der Kompensationsfaktor von 0,2 auf 0,1 gesenkt werden. Wir bitten um Beachtung.

Weitere Einwendungen werden nicht vorgetragen.

Anmerkung des Planers:

Die angesprochenen Punkte der Stellungnahme sind bereits in der Planung beachtet.

Die vorgeschlagenen Ersetzungen in den textlichen Festsetzungen aus dem frühzeitigen Verfahren, durch inhaltlich gleiche Formulierungen, können übernommen werden.

Die Planung vertritt ebenfalls den Ausgleichfaktor 0,1.

Die untere Naturschutzbehörde besteht jedoch trotz zusätzlich eingeplanter wertvoller Biotop (Lesestein- und Totholzhaufen bzw. Feucht- sowie Nassflächen) auf einem höheren Faktor als 0,1. Aufgrund dieser Erhöhung der Biotopqualität ohne zusätzlichen Flächenverbrauch konnte nach intensiven Verhandlungen mit der uNb der Faktor 0,135 vereinbart werden. Gemäß dem o.g. Schreiben der obersten Baubehörde (IMS IIB5-4112.79-

037/09) ist die untere Naturschutzbehörde aufgrund fehlender klarer Bewertungskriterien in komfortabler Position das letzte Wort zu sprechen, das nur mit großem gutachterlichem Aufwand bei unsicherem Ausgang zu widerlegen wäre.

Abwägung:

Zu .1.

Die in der Stellungnahme thematisierte Gefahr von Windwurf oder sonstigen Naturgewalten ist den Betreibern der Anlage bekannt.

Die Gefahr für Leib und Leben ist relativ gering, da ohnehin kaum Wartungsbesuche erforderlich sind und diese sicher nicht bei Sturm durchgeführt werden. Die Gefahr für Leib und Leben ist also nur ein Bruchteil des Risikos, das bei Benutzung der Staatsstraße bei Wind oder Sturm besteht.

Die Gefahr von Schäden an der Photovoltaikanlage durch Windwurf ist den Betreibern bekannt. Die Betreiber tragen dieses Schadensrisiko selbst, daher wurden bereits im frühzeitigen Verfahren Freistellungen von Forderungen des Betreibers der Photovoltaikanlage an Waldbesitzer und Gemeinde als Festsetzung vorgeschlagen.

Die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen ersetzen an einigen Stellen die bereits verwendeten sinngemäß gleichen Begriffe. Diesem Vorschlag der Behörde kann in vollem Umfang entsprochen werden.

Bereich Landwirtschaft:

Obwohl die Flächen extensiv genutzt werden und aufgrund der Stellungnahme der uNb zusätzliche Biotope im Zuge eines Maßnahmenkonzeptes, geschaffen werden, könnte gemäß IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 der Kompensationsfaktor von 0,2 auf 0,1 gesenkt werden. Trotz intensiven Verhandlungen gesteht die uNb letztendlich nur eine Herabsetzung des Kompensationsfaktors auf 0,135 zu.

Gemäß dem Inhalt des o.g. Schreibens hat die uNb letztendlich das letzte Wort und es gibt im IMS IIB5-4112.79-037/09 keine klare Definition, welche Maßnahmen in welchem Umfang von der uNb anerkannt werden müssen, damit der Faktor 0,1 gerechtfertigt ist. Damit sind Planer und Kommune realistisch betrachtet ohne Möglichkeit abzuwägen. Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme der uNb.

Beschluss:

Die Risikoeinschätzung der Gefahr für Leib und Leben sowie Anlagengüter durch Naturgewalten, z.B. Windwurf wird dem Betreiber der Anlage überlassen.

Die vorgeschlagenen begrifflichen Änderungen zu den festgesetzten Haftungsbefreiungen der Grundstücksnachbarn werden in die Planung eingestellt. Damit sind Waldeigentümer und Kommune von Schadensersatzansprüchen der Anlagenbetreiber freigestellt.

Die Planung wird wie vorliegend weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8

Nein 0

1.3.2 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Osterzell – Landsberg mit Schreiben vom 08.03.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Nach Rücksprache mit unserem Ortsobmann geben wir zu oben genannter Planung folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich handelt es sich bei Photovoltaik-Anlagen um die Erzeugung Erneuerbarer Energien, was begrüßenswert ist. Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass der Flächenverbrauch für die zu erzielende Stromleistung immer noch relativ hoch ist und die Fläche für die landwirtschaftliche Produktion für mindestens eine sehr lange Zeit verloren ist. Vielleicht sollte, bevor über den Bau von Freiflächenanlagen nachgedacht wird, nochmals die

Möglichkeit überprüft werden, auf Dachflächen und Fassaden entsprechende Stromerzeugung zu erzielen.

Für den Fall, dass die Anlage nun konkret geplant wird, muss die Wegeverlegung an der Grundstücksgrenze Richtung Nordosten so gestaltet werden, dass der Weg auch für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet ist, da dieser auch von entsprechenden Fahrzeugen genutzt wird.

Zudem halten wir es für sinnvoll, die Betreiber der Anlage zur Unkrautbekämpfung zu verpflichten, um sicher zu stellen, dass Ampfer, aber vor allen Dingen Disteln und Kreuzkraut nicht auf dieser Fläche auftreten und mit Samenflug die Nachbarflächen beaufschlagt. Bei den Heckenpflanzungen ist darauf zu achten, dass diese so ausgeführt werden, dass die Verkehrssicherheit an den Feldwegen sichergestellt wird. Gleiches gilt auch für die nach einiger Zeit notwendigen Pflegemaßnahmen.

Auch hier gilt es sicherzustellen, dass die einmal gepflanzten Hecken nicht über die Grenze hinaus wachsen und auch nicht durch starkes Höhenwachstum die Nachbarflächen in ihrer Wirtschaftlichkeit stark beeinträchtigen. Denn gerade durch Samenflug können verschiedene Baumarten in die Hecken gelangen und durch entsprechendes Wachstum die Nachbarflächen stark beeinträchtigen durch Beschattung, Laubfall, Bruchäste oder Wurzelwerk.

Wir bitten Sie, dies in der entsprechenden Planung zu berücksichtigen und zu vermerken.

Anmerkung des Planers:

Der Inhalt der Einwendungen ist in der Planung bereits berücksichtigt.

Die Wegedimensionen sind ausreichend und größer als im ortsüblichen Bestand. Es können noch bedingte Festsetzungen getroffen werden, sollten sich wider Erwarten Probleme ergeben.

Für die vorgetragenen Einwendungen zum Nachbarschutz gibt es bereits gesetzliche Vorschriften, die in der Planung noch weiter zugunsten des Nachbarschutzes gefasst sind.

Abwägung:

Es liegt nicht im Bereich der Möglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung, alternativ zur Bauleitplanung von Freiflächenanlagen, wie in der Stellungnahme angedacht, das Anbringen von Modulen auf Dachflächen und Fassaden durch städtebauliche Satzungen vorzuschreiben. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Fassaden können ohne Bauleitplanverfahren in der Regel genehmigungsfrei errichtet werden.

Die Bundesregierung sieht die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als wichtiges Mittel, die Ziele der Energiewende und damit des Klimaschutzes zu erreichen.

Die Anlagenleistung entspricht der von 2 großen Windkraftanlagen und hat nicht deren Fernwirkung.

Der Landwirtschaft geht nicht wie in der Stellungnahme behauptet Nutzfläche verloren, denn Schafhaltung und Heugewinnung auf größten Teilen des Planungsgebietes sind landwirtschaftliche Nutzungen und der Gehölzschnitt, der bei der Verjüngung von Hecken anfällt kann genau so genutzt werden wie ein forstwirtschaftlich empfohlener Waldrand oder wie Energieholz.

Die Fläche für Eingrünung des Planvorhabens entspricht ungefähr der Erschließungsfläche von 2 großen Windkraftanlagen. Die Flächen für Eingrünungs- und Biotopgestaltungsmaßnahmen werden nicht nur von der Naturschutzbehörde gefordert, sondern sind auch ein Anliegen des Planers. Im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen diese Flächen wie oben beschrieben nicht verloren, und dienen zusätzlich dem Artenschutz. Nach Beendigung der Solarnutzung können die Ausgleichsflächen (Ökopunkte) für andere Vorhaben verwendet werden, so dass hierdurch langfristig der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen reduziert sein wird.

Die geplanten neuen Wege sind mindestens einen Meter breiter als die alten und die neuen Kurvenradien sind wesentlich größer als die im Umfeld bestehenden und zusätzlich sind die Wege im Kurvenbereich noch um einen weiteren Meter verbreitert.

Es kann in der Satzung aufgenommen werden, dass Wege oder Kurvenradien, die für die derzeitige ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung nicht ausreichend dimensioniert sind auf Kosten des Anlagenbetreibers nachzubessern sind.

Die Unkrautbekämpfung durch den Betreiber der Anlage ist bereits festgesetzt, obwohl derartige bereits gesetzlich geregelt ist. Selbstverständlich zählt auch das giftige, mittlerweile auch auf vielen Flächen in Osterzell vorkommende Jakobs-Kreuzkraut zu den, aus nachbarschützerischen Gründen zu bekämpfenden Pflanzen.

Für Heckenpflanzungen sind bereits ausreichende Mindestabstände festgesetzt.

Das erforderliche Lichtraumprofil der Wege ist zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und der Bewegungsfreiheit freizuhalten. In der Planung beträgt der Lichtraumbereich 7 m. Hierzu können Festsetzungen getroffen werden.

Zu Flächen mit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung wurden bereits Grenzabstände vorgesehen, welche die gesetzlichen Mindestabstände weit überschreiten. Dennoch soll das Aufkommen von Bäumen, erster und zweiter Wuchsordnung (Großbäumen) per Satzung ausgeschlossen werden.

Bezüglich Windwurf oder Astfall von der Anlageneingrünung gelten bereits bestehende nachbarrechtliche Gesetze – hier gilt für die Haftung das Verursacherprinzip. Laubfall gilt rechtlich als ortsüblich hinnehmbar - wie sollen z.B. bei Aufforstungen Belastungen durch Laubfall auf Nachbargrundstücken vermieden werden – wer sollte noch Laubbäume und Sträucher pflanzen wollen, wenn er wegen jedem Blatt eine Nachbarklage fürchten müsste?

Beschluss:

Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechen den staatlichen, landes- und regionalplanerischen Zielen, die auch von der Gemeinde Osterzell unterstützt werden.

Eine städtebauliche Satzung, welche das Anbringen von Modulen auf Dachflächen und Fassaden regelt ist nicht realisierbar.

Die kommunale Bauleitplanung sieht keinen weiteren Regelungsbedarf bezüglich Windwurf oder Blattfall bei Hecken - hier gelten bestehende nachbarrechtliche Gesetze und für die Haftung das Verursacherprinzip - Laubfall ist als ortsübliche Immission hinnehmbar.

Zu Flächen mit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung wurden bereits Grenzabstände für Bäume und Sträucher vorgesehen, welche die gesetzlichen Mindestabstände weit überschreiten.

Unkrautbekämpfung zum Nachbarschutz ist bereits festgelegt.

Folgende Punkte werden in die Satzung aufgenommen:

Nicht ausreichend für die derzeitige, ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung dimensionierte Wege oder Kurvenradien sind auf Kosten des Anlagenbetreibers nachzubessern.

Die Hecke und die Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss der angrenzenden Feldwege nicht beeinträchtigen. Ab einem Lichtraumprofil an Wegen unter 5 m Breite sind durch den Nutzungsberechtigten der Hecke Schnittmaßnahmen an Gehölzen auf 7 Lichtraumbreite durchzuführen.

Das Aufkommen von Bäumen, erster und zweiter Wuchsordnung wird per Satzung ausgeschlossen.

Die Planung wird wie vorliegend weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8

Nein 0

0.3.3 Landratsamt Ostallgäu Untere Bodenschutzbehörde E-Mail vom 15.03.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Altlasten:

Der vorliegende Flächennutzungs- und Bebauungsplan für das Gebiet "Freiflächen - Photovoltaikanlage", wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Abwägung:

Die Versiegelung * der Eingriffsfläche der Anlage von ca. 6,55 ha (Einzäunung inkl. Wege) liegt unter 0,4% * – das ist ein sehr niedriger Wert.

Das Einbringen von schadstoffbelastetem Boden und Aushub ist bereits gesetzlich untersagt. Dennoch kann der o.g. Passus bezüglich Entsorgung von schadstoffbelastetem Boden in die Satzung aufgenommen.

Beschluss:

Folgender Hinweis wird in die Planung aufgenommen:

Die untere Bodenschutzbehörde bestätigt die Freiheit des Planungsgebietes von altlastverdächtigen Ablagerungen.

In die Satzung wird aufgenommen:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Die Planung wird wie vorliegend weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8

Nein 0

0.3.4 Landratsamt Ostallgäu Untere Immissionsschutzbehörde E-Mail vom 01.04.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Hinsichtlich der möglichen Blendwirkungen (Lichtimmissionen) der Photovoltaikanlage hin zu einzelnen Wohnhäusern, muss der Leitfaden, "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen", der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) angewendet werden.

Da in einem Abstand von 100 Metern südlich, westlich und östlich der Photovoltaikanlage keine Immissionsorte / Wohnnutzungen sind, werden keine belästigenden Lichtimmissionen auftreten. Andere Immissionsorte sind nicht relevant. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Planungen keine Bedenken.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch eine Blendwirkung an Verkehrswegen (hier die Staatsstraße, St2014) ist Angelegenheit der Verkehrssicherheit und wird nicht von der Unteren Immissionsschutzbehörde geprüft.

Der LAI-Leitfaden wird zur Anwendung empfohlen.

Um mögliche Blendwirkungen wirksam zu verhindern, wird, neben dem Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, eine dichte Eingrünung zur Straße hin empfohlen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die freie Sicht auf die Photovoltaikmodule (Moduloberkante) durch einen blickdichten Bewuchs unterbrochen wird.

Abwägung:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Planungen keine Bedenken hinsichtlich Blendung von Wohnnutzung.

Ob Beeinträchtigungen durch eine Blendwirkung auf die Staatsstraße, St2014 auftreten könnten wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht geprüft.

Der Verweis der unteren Immissionsschutzbehörde auf Angelegenheit der Verkehrssicherheit der Staatsstraße wird beachtet und das Thema Gefahren durch Blendung im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes bearbeitet.

Beschluss:

Der Hinweise des Immissionsschutzes zur Unbedenklichkeit hinsichtlich Blendung von Wohnnutzung werden zur Kenntnis genommen.

Blendgefahren für die Staatsstraße werden im Zuge der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes betrachtet.

Die Planung wird wie vorliegend weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8

Nein 0

0.3.5 Landratsamt Ostallgäu Untere Naturschutzbehörde E-Mail vom 24.03.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

1.

Die Eingriffsregelung ist korrekt abzuhandeln. Hierzu ist zuerst einmal die Berechnung des Kompensationsbedarfes vorzunehmen und dann die Ausgleichsflächen, die diesem Eingriff zugeordnet werden, festzulegen.

Der Ausgleichsfaktor für die umzäunte Fläche ist gem. Schreiben der OBB vom 19.11.2009 mit 0,2 anzusetzen. Wegeerschließung und Stall-Bau sind separat zu betrachten.

2.

Einer Reduzierung des Ausgleichsfaktors auf 0,1 wird nicht zugestimmt, da anhand der vorliegenden Planung gemäß dem Praxisleitfaden S. 9 kein umfassendes Minimierungskonzept, das z. B. auch die Neuanlage von Biotoperelementen vorsieht, enthalten ist.

Die Entwicklung von wertvollen Grünlandbeständen unterhalb den Modulen wird angezweifelt.

Wie mit den restlichen Flächen (eventueller Ausgleichsüberschuss) umgegangen wird, ist noch mit der UNB abzustimmen.

3.

Kiesstreifen (wie momentan im Plan dargestellt) können nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden. Augenscheinlich handelt es sich hier um die Bankette der vorhandenen Wege.

4.

Nur zweireihige Heckenpflanzungen ohne davor gelagerte Saumstrukturen (nördlich und südlich von Fl.-Nr. 672/2) werden nicht als Ausgleichsfläche anerkannt. Diese sind mindestens 3-reihig auszuführen, wenn sie als Ausgleich anerkannt werden sollen.

5.

Die geplante Saumstruktur auf der Westseite von Fl.-Nr. 676 ist naturschutzfachlich wirkungslos, da sich westlich davon Gehölzstrukturen befinden. Hier könnte man sich einen 5-reihigen Waldmantel vorstellen oder die Fläche wird entsprechend verkleinert.

6.

Die 9 Meter breite Hecke im Westen von Fl.-Nr. 670 ist 4- bis 5-reihig mit geschwungenen Verlauf der Außenkante mit davor gelagerten Saumstrukturen auszuführen, um die Fläche naturschutzfachlich adäquat aufzuwerten.

7.

Des Weiteren wird ein Pflegekonzept im Maßstab 1:1000 benötigt, welches bereits auf Ebene des Bebauungsplanes den Umgang mit den Ausgleichsflächen regelt, da die Freiflächenphotovoltaikanlagen als Freisteller genehmigt werden können.

8.

Rechtsgrundlagen:

Schreiben der OBB vom 19.01.2009

Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Januar 2014 des LfUs.

9.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die Staudensäume sind mit autochthonem Saatgut anzusäen und nur in Abschnitten von maximal 100 Meter im Wechsel zu mähen.

Pflegekonzept der Ausgleichsflächen.

- Auf Stock setzen der Sträucher auf maximal 1/5 der Fläche in Abschnitten von maximal 15 Metern Länge am Stück, um dauerhaft den Sichtschutz zu gewährleisten
- Nur die Hälfte der Staudensäume pro Jahr ist abschnittsweise von maximal 100 Meter im Wechsel zu mähen, um Insekten Überwinterungsmöglichkeiten anzubieten.

Anmerkung des Planers:

Zu 1.

Der Absicht der Planung zum frühzeitigen Verfahren war, die Eingriffsregelung für die gesamte Planung mit einem übergreifenden Ausgleichsfaktor abzurechnen und hierfür von der unteren Naturschutzbehörde ein Vorschlag zu erhalten. Die uNb wünscht jedoch in der Stellungnahme eine getrennte Berechnung der einzelnen Eingriffs- und Ausgleichsbereiche. Dem Vorschlag wurde entsprochen. Auch für die Einzelbereiche musste eine Einigung über die Höhe der Faktoren gefunden werden, wofür sich Seitens der uNb ca. 6 Wochen nach Eingang der Stellungnahme ein Gesprächstermin finden ließ.

Nach Auffassung der Planung ist der Ausgleichsfaktor für die umzäunte Fläche gem. Schreiben der OBB vom 19.11.2009 aufgrund der umfangreichen Minimierungsmaßnahmen mit 0,1 richtig angesetzt, wie auch vom Amt für Landwirtschaft in dessen Stellungnahme angemerkt.

Zu 2.

Dieser angestrebten Reduzierung des Ausgleichsfaktors auf 0,1 wird von der uNb nicht zugestimmt, da nach deren Auffassung gemäß dem Praxisleitfaden S. 9 kein umfassendes Minimierungskonzept vorliegt, das z. B. auch die Neuanlage von Biotopelementen vorsieht, enthalten ist.

Dieser Feststellung, muss von Seiten der Planung widersprochen werden. Das Minimierungskonzept entspricht voll dem o.g. Schreiben der OBB - darin findet sich keine Bedingung der Verknüpfung mit dem Praxisleitfaden (auch nicht mit S. 9).

Weder das Schreiben der OBB noch der Praxisleitfaden sind Gesetze, wie in der Stellungnahme dargestellt.

Das Schreiben der OBB 19.11 .2009 ist eine Handlungsempfehlung für den Umgang mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Behördenseite.

Der Praxisleitfaden ist, was bereits der Name sagt, ein Leitfaden. Beide lassen leider einen großen Interpretationsspielraum.

Die Planung ist nun bis zu einem gewissen Grad der von der uNb gewünschten Verknüpfung von Handlungsempfehlung und Leitfaden entgegenkommen und hat in erheblichem Umfang mit der Neuanlage von bisher in der Planung nicht vorgesehenen Biotoperelementen reagiert, obwohl der Ausgleichsfaktor von 0,1 auch ohne diese Biotoperelemente bereits angemessen wäre.

Bei diesen Biotoperelementen handelt es sich um Lesestein- und Totholzhaufen Kalkmagerasenflächen sowie Feucht- und Nassbiotopen an jeweils geeigneten Stellen. Auch soll Heckensaumvegetation angesät werden.

Lesesteinhaufen sollen an Stellen realisiert werden, die sich als möglicher Standort für Eidechsen eignen könnten, die sich lediglich vom Waldrandbereich südlich von Flurstück 667/2 aus ansiedeln könnten - ansonsten sind im weiten Umkreis keine potentielle Eidechsenstandorte vorhanden.

Die Totholzhaufen sind eher frei in der Standortauswahl. Sollte jedoch im Bereich der Hecken platziert werden.

Nachdem keine natürlichen Wasserquellen zur Entwicklung von Feucht und Nassbiotopen gegeben sind, soll hier auf Dachregenwasser von Schafstall, Geräteschuppen und bestehendem Feldstadel auf Flurnummer 6874/3 zurückgegriffen werden. Von diesen Sammelstellen wird das Wasser in Mulden zu den geplanten Nassstellen geleitet. Unter anderem aus diesem Grund, aber vorwiegend wegen der Einsparung von Erschließungsflächen wurde der Standort des Schafstalles verlegt. Damit können an 3 Stellen des Planungsgebietes Nassbereiche geschaffen werden. Zur Reduzierung der Versickerung in den geplanten Nassbereichen wird Lehm eingebaut.

Die Entwicklung von wertvollen Grünlandbeständen unterhalb der Module wird zwar von der uNb angezweifelt, tatsächlich zeigt die jahrzehntelange Erfahrung mit Photovoltaikanlagen, dass sich unter den Modulen schon nach kurzer Zeit artenreiche Blumenwiesen oder Hochstaudenfluren entwickeln. Ansonsten würde im Schreiben der OBB für diese Bereiche nicht von Minimierungsflächen ausgegangen.

Der Ausgleichsüberschuss kann, mit der UNB abgestimmt, in ein kommunales oder privates Ökokonto eingebracht werden.

Zu 3.

Die Planung sieht zwar eine Bereicherung der Artenvielfalt durch den 2 m breiten Kiesstreifen, wie bisher im Plan dargestellt, möchte jedoch auf dessen Beibehaltung nicht beharren und nimmt ihn ersatzlos aus der Planung.

Zu 4.

Selbstverständlich haben zweireihige Hecken mit 6 m Breite auch Saumstrukturen um die Sträucher, auch wenn diese in der Auflösung im M 1:1.000 nicht im Detail dargestellt werden können. Nach dem Schreiben der OBB werden über 5 m breite Hecken als Ausgleichsfläche anerkannt, sofern sie Ihre Funktion erfüllen.

Das Schreiben der OBB überlässt der Naturschutzbehörde jeglichen Interpretationsspielraum. Derartige Hecken werden in der Regel in anderen Landratsämtern in Bayern anerkannt – im LRA OAL allerdings nicht, da hier interne Kriterien aufgestellt wurden. Gegen diese individuellen Kriterien könnte im Endeffekt nur mit Hilfe umfangreicher Gutachten abgewogen werden, die wiederum von der Behörde leicht wieder angezweifelt werden könnten, was zu einem endlosen hin-und-her führen könnte. Letztendlich lässt das o.g. Schreiben der uNb das letzte Wort, da im Schreiben konkrete Angaben von Kriterien fehlen.

Aus dieser Situation heraus wird vorgeschlagen im Plan überall mindestens 3-reihige Hecken festzusetzen, die z.B. beidseitig des Stocker Gässele zusammen mit „symbolisch“ vorgelagertem Saum mindestens 8 m breit sind und an anderen Bereichen auch ohne dargestellten Saum mindestens 8 m Breite aufweisen.

Auf der Anerkennung der dargestellten Säume und Wiesen mit mindestens 1 m Breite muss allerdings bestanden werden.

Zu 5.

Dass die geplante Saumstruktur auf der Westseite von Fl.-Nr. 676 naturschutzfachlich wirkungslos sein soll, da sich westlich davon Gehölzstrukturen befinden ist unter anderem auch aufgrund unmittelbar vorhergegangener Argumentation der uNb bezüglich des Wertes einer Saumvegetation nicht nachvollziehbar. Diese Saumfläche misst mindesten bis zur Grenze des Geltungsbereiches 5 m vom Hecken-Rand der Anlageneingrünung und 6 bis 7 m von Mitte Strauch. Dieser Streifen ist dem bestehenden Waldrand im Westen vorgelagert, der wiederum einen Abstand von einigen Metern zum Geltungsbereich aufweist. Dieser insgesamt 5 bis 8 m breite Wiesensaum zwischen bestehendem Waldrand und geplanter Hecke ist deshalb so konzipiert um den bestehenden Waldrand und dessen Saum unverändert zu lassen und nebenbei Wanderern das Waldrand-Erlebnis zu erhalten. Mit der diesem Saum im Osten gegenüber liegenden Hecke soll die Photovoltaikanlage verdeckt werden.

Aus diesem Grund wird der gut gemeinte Gestaltungsvorschlag der uNb, dem funktionierenden Waldmantel einen 5-reihigen Waldmantel vorzusetzen nicht weiter verfolgt, zumal dieser Streifen nicht zum Planungsgebiet gehört.

Zu 6.

Der gestalterische Vorschlag der uNb, die 9 Meter breite 5-reihige Hecke im Westen von Fl.-Nr. 670 nur 4- bis 5-reihig, mit geschwungenen Verlauf der Außenkante, mit davor gelagerten Saumstrukturen auszuführen, um die Fläche naturschutzfachlich adäquat aufzuwerten kann gerne angenommen werden.

Zu 7.

Das Pflegekonzept mit Hecken, Wiesen und Säumen ist bereits in Plan und textlichen Festsetzungen der Stellungnahme entsprechen ergänzt. Bei den Wiesensäumen wurde auf natürliche Entwicklung gesetzt. Da von der Naturschutzbehörde Ansaaten mit Wiesensaumvegetation gewünscht sind, werden diese in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Das Pflegekonzept wird im weiteren Verfahren um Lesestein- und Totholzhaufen, Nass- bzw. Feuchtflächen sowie Kalkmagerrasenflächen ergänzt. Das wird deshalb so ausführlich ausgeführt, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern seit 2009 verfahrensfrei sind, das heißt, dass sie nicht im Freistellungsverfahren oder in einem Bauantrag genehmigt werden müssen.

Zu 8.

Rechtsgrundlagen:

Das Schreiben der OBB vom 19.01.2009 ist eine Handlungsempfehlung (kein Gesetz) und liegt der Planung bereits zugrunde.

Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Januar 2014 des LfUs hat ebenfalls keinen Gesetzesstatus, er macht fachliche Empfehlungen und ist in der Planung berücksichtigt.

Leider lassen das Schreiben der OBB vom 19.01.2009 und der Leitfaden in vielen Detailbereichen viel Spielraum für Interpretation.

Zu 9.

„Sonstigen fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.“

Die Empfehlungen können übernommen werden:

Die Staudensäume sind mit autochthonem Saatgut anzusäen jedoch soll auch auf natürliche Entwicklung gesetzt werden, so das die Ansaat der Staudensäume nur auf ca. 1 m Breite durch Auffräsen der bestehenden Wiese und anschließende Ansaat erfolgen soll.

Das Pflegekonzept der Ausgleichsflächen (Hecken und Säume) wird wie folgt festgesetzt.

- Auf Stock setzen der Sträucher auf maximal 1/5 der Fläche in Abschnitten von maximal 15 Metern Länge am Stück, um dauerhaft den Sichtschutz zu gewährleisten.

Alternativ sollte (Planervorschlag) ein plenterartiges „Auf den Stock setzen“ einzelner Sträucher zugelassen werden, um den negativen Eindruck „linearer Rodungen“ auf die Öffentlichkeit zu vermeiden und die Sichtschutzfunktion zu erhalten.

- Nur die Hälfte der Staudensäume pro Jahr ist abschnittsweise von maximal 100 Meter im Wechsel zu mähen, um Insekten Überwinterungsmöglichkeiten anzubieten.

Abwägung:

Zu 1.

Schafstall und Geräteschuppen sowie die zugeordneten Kieswege, ebenso wie die 4 Tragofgebäude und die befestigte Zufahrt zur Staatsstraße, als untergeordnet Bauwerke der Photovoltaikanlage, könnten nach Auffassung der Planung zusammen betrachtet werden.

Nachdem dies von der uNb nicht so gewollt ist, wird der Eingriffsumfang und Kompensationsbedarf aufgliedert betrachtet und die Ausgleichsflächen entsprechenden Eingriffen zugeordnet. Hierbei wird unterschieden zwischen

- a) Eingriffsbereich für Photovoltaikanlage mit Wegeverlegung, Schafstall und Zufahrten.
- b) Eingriffsbereich für Geräteschuppen mit Zuweg.

Zu 2.

Der Ausgleichsfaktor für die umzäunte Fläche gem. Schreiben der OBB vom 19.11.2009 ist aufgrund der bisher geplanten umfangreichen Minimierungsmaßnahmen und noch zusätzlich festgelegten * Biotopen * (Lesestein- und Totholzhaufen, Kalkmagerrasenflächen sowie Feucht- und Nassbiotop) nach Auffassung der Gemeinde zurecht mit 0,1 angesetzt, wie auch vom Amt für Landwirtschaft in dessen Stellungnahme bereits zum frühzeitigen Verfahren vorgetragen.

Dem am 21.05.2021 zwischen dem Planer und der uNb (Frau Schmid) ausgehandelten Kompensationsfaktor von 0,135 wird vorbehaltlich eventueller kommender gesetzlicher Regelungen zum Kompensationsfaktor vorläufig zugestimmt.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsüberschuss werden abschließend mit der UNB abgestimmt, und in ein kommunales oder privates Ökokonto eingebracht.

Zu 3.

Der bisher im Plan dargestellte 2 m breite Kiesstreifen beidseitig des „Stocker Gässle“ wird aus der Planung ersatzlos gestrichen, da er von der uNb nicht als ökologisch wertvoll eingestuft wird.

Zu 4.

Entsprechend der Auffassung der uNb wird festgesetzt, dass mindestens 3-reihige Hecken an den im Plan vorgesehenen Stellen zu pflanzen sind.

Zu 5.

Die geplante Saumstruktur auf der Westseite von Fl.-Nr. 676 ist aufgrund unmittelbar vorhergegangener Argumentation der uNb bezüglich des Wertes der Saumvegetation sinnvoll und bleibt in der Planung unverändert.

Der Waldrand und dessen Saum außerhalb des Geltungsbereiches sollen unverändert bleiben. Er soll Wanderern erhalten bleiben um auf diesem Streifen den Randbereich zur Böschung am Radweg erlebbar zu machen. Zugleich soll die Photovoltaikanlage diesem Saum gegenüber wie bisher geplant eingegrünt werden, um den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen.

Zu 6.

Der gestalterische Vorschlag der uNb, die 9 Meter breite 5-reihige Hecke im Westen von Fl.-Nr. 670 nur 4- bis 5-reihig, mit geschwungenen Verlauf der Außenkante, mit davor gelagerten Saumstrukturen wird in die Planung übernommen.

Zu 7.

Das Pflegekonzept mit Hecken, Wiesen und Säumen ist bereits im Bebauungsplan enthalten *und durch zusätzliche textliche Festsetzungen ergänzt.

Da von der Naturschutzbehörde Ansaaten mit Sauvegetation gewünscht sind, werden diese festgesetzt.

Das Pflegekonzept wird im weiteren Verfahren um Lesestein- und Totholzhaufen, Nass- bzw. Feuchtf Flächen sowie Kalkmagerrasenflächen ergänzt.

Zu 8. Rechtsgrundlagen:

Das Schreiben der OBB vom 19.01.2009 liegt der Planung bereits zugrunde.

Die Planung orientiert sich auch am Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Januar 2014.

Zu 9.

Die sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen der uNb werden beachtet.

Die nachfolgenden Punkte festgesetzt:

Die Staudensäume sind auf 1 m Breite aufzufräsen und mit autochthonem Saatgut anzusäen. Weitere Verbesserungen der Artenzusammensetzung sollen durch Pflege und natürliche standortgemäße Entwicklung stattfinden.

Das vorgeschlagene Pflegekonzept der Ausgleichsflächen (Hecken und Säume) wird wie folgt festgesetzt.

Die Verjüngung von Hecken kann durch „Auf Stock setzen“ der Sträucher erfolgen, auf maximal 1/5 der Fläche, in Abschnitten von maximal 15 Metern Länge am Stück, um dauerhaft den Sichtschutz zu gewährleisten.

Alternativ ist ein punktweises „Auf den Stock setzen“ einzelner Sträucher zugelassen, um den negativen Eindruck „linearer Rodungen“ auf die Öffentlichkeit zu vermeiden.

Nur die Hälfte der Staudensäume ist pro Jahr abschnittsweise auf maximal 100 Meter Länge im Wechsel zu mähen, um Insekten Überwinterungsmöglichkeiten anzubieten.

Beschluss:

Die Planung wird entsprechend der oben stehenden Abwägung zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde und dem Ergebnis der Verhandlungen vom 21.05.2021 zwischen dem Planer und der uNb wie vorliegend angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8

Nein 0

0.3.6 Regierung von Schwaben E-Mail vom 05.03.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

2-1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentcheidung:

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16)

RP 16 B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete, hier: Nr. 2 "Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder"

Gemäß vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Osterzell, eine ca. 8,5 ha große Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" im Flächennutzungsplan darzustellen und diese mit dem Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken" zu konkretisieren. Ein Teilbereich des Plangebietes ist im

Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Errichtung von Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen" dargestellt.

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan für die Region Allgäu festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 2 "Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder" (vgl. RP 16 B 12.1 i.V.m.

Karte 3 "Natur und Landschaft"). Entsprechend ist dort den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Grundsätzlich ist für Vorbehaltsgebiete durch die Festlegungen im Regionalplan noch keine abschließende Abwägung über die Art der Bodennutzung getroffen. Die Abwägung bleibt hier der Gemeinde vorbehalten, die jedoch den betreffenden Belang gegenüber anderen Belangen stärker gewichten muss. In der Begründung zur Bauleitplanung ist dies darzulegen.

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Anmerkung des Planers:

Oberstes Ziel der Planung ist die schonende Einbindung in die Landschaft, unter Vermeidung von Einsehbarkeit der Anlage, sowohl aus der Nähe, wie aus der Ferne, durch umfassende Eingrünung mit Sträuchern.

Abwägung:

RP 16 B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete, hier: Nr. 2 "Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder":

Den Belangen von Natur und Landschaft wird in Planung und Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen. Es wurde ein Standort ohne Fernwirkung ausgewählt, der zudem durch Intensive Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt bzw. in die Landschaft eingebunden ist. Das Ausgleichskonzept mit vielen Biotopgestaltungsmaßnahmen schafft neue artenschützerisch wertvolle Lebensräume und Biotopvernetzungen in der ansonsten strukturarmen Landschaft.

Beschluss:

Den Belangen von Natur und Landschaft wurde in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen.

Die Planung wird wie vorliegend weiter verfolgt, mit zusätzlichen, besonderen Biotopgestaltungen gegenüber dem frühzeitigen Verfahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8

Nein 0

0.3.7 Regionaler Planungsverband Allgäu Brief vom 01.04.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 2 "Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder" (siehe Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Abwägung:

Siehe Anmerkungen zu 1.3.6 Stellungnahme Regierung von Schwaben.

Beschluss:

Den Belangen von Natur und Landschaft wurde in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen.

Die Planung wird wie vorliegend weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8

Nein 0

0.3.8 Staatliches Bauamt, Kempten per E-Mail vom 03.03.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Die Belange des Staatlichen Bauamtes Kempten wurden im Vorfeld bereits mit dem Planungsbüro besprochen.

Das gesetzliche Anbauverbot von 20 m ab dem Fahrbahnrand der Staatsstraße wird bei den Modulen eingehalten. Für den Stabgitterzaun wurde einer Ausnahme vom Anbauverbot bis auf 15 m zugestimmt.

Die geplante Zufahrt zur PV-Anlage ist eine Privatzufahrt und stellt eine Sondernutzung dar, die im Rahmen des Bauleitverfahrens unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen genehmigt werden kann. Sie ist auf eine Länge von 10 m mit einer 10 cm starken Asphalt-Deck-Tragschicht zu befestigen. Für eine entsprechende Aufstellfläche bei der Ein- und Ausfahrt ist für das Zaun-Tor ein Abstand von mind. 10 m zum Fahrbahnrand zu berücksichtigen. Die Eckausrundung soll mehr als 6,0 m betragen. Es darf kein Niederschlagswasser auf die Staatsstraße gelangen.

Bei der Zufahrt sind entsprechende Sichtdreiecke auf die Staatsstraße mit einer Schenkellänge von beidseits mindestens 110 m Meter, gemessen 3 Meter hinter dem Fahrbahnrand einzuhalten. Im Bereich von 0,80 bis 2,25 Meter Höhe ist die Zufahrt von allen sichtbehindernden Gegenständen (insbes. von Bepflanzung) freizuhalten.

Bei der Anlage des Grüngürtels sind die Pflanzlinien unbedingt mit dem Bauamt abzustimmen.

Eine Blendwirkung der PV-Anlage auf die Staatsstraße und damit eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer muss vermieden werden.

Rechtsgrundlagen: BayStrWG

Anmerkung des Planers:

Die Ausführungen der Behörde zur ursprünglich geplanten Zufahrt zur PV-Anlage von der Staatsstraße aus erübrigen sich, da auf diese Zufahrt in der weiteren Planung verzichtet wird. So können großflächige Versiegelungen mit Asphalt eingespart werden.

Eventuelle Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auf der Staatsstraße St2014 aufgrund von Blendwirkungen sollen abwägend betrachtet und ggf. Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Abwägung:

Der Planung liegt die Vermeidung von Blendwirkung der PV-Anlage auf die Staatsstraße und damit eine Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer zugrunde. Aus diesem Grund soll eine besonders breite (5-reihige Hecke) gepflanzt werden.

Der Mindestabstand für Bäume und Großsträuchern zum Fahrbahnrand mit 8 m wird eingehalten.

Vor der Anlage des Grüngürtels können die Pflanzlinien anlässlich eines Ortstermins oder mit dem Bauamt abgestimmt werden.

Es werden in der Begründung mögliche Blendwirkungen des Verkehrs auf der Staatsstraße bzw. deren Vermeidung im Zuge des Bauleitplanverfahrens betrachtet. Entsprechend sollen folgende wirksame Maßnahmen getroffen.

Der Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad ist Standard.

Eine dichte Eingrünung zur Straße ist mit einer 5-reihigen Hecke vorgesehen. Die untere Naturschutzbehörde wünscht allerdings aus gestalterischen Gründen eine gelegentliche Reduzierung auf eine vierreihige, die allerdings auch noch einen guten Schutz bringt.

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, sind Reflexionen nur sehr kurze Zeit in den frühen Morgenstunden möglich und dabei müsste der Verkehrsteilnehmer, um geblendet werden zu können, ständig 90 Grad nach rechts bzw. links und nicht auf die Straße schauen, was natürlich in der Praxis nicht vorkommen wird.

Immerhin fordert die Bundesregierung mit ihren Standortvorgaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen deren Positionierung an Autobahnen und Schienenwegen. Bisher ist dort kein Verkehrsunfall bekannt, der auf Blendungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zurückzuführen ist.

Beschluss:

Die Einfahrt zur Photovoltaikanlage von der Staatsstraße St2014 entfällt.

In die Satzung wird aufgenommen:

Es dürfen nur Module mit geringem Reflexionsgrad verwendet werden.

Sollten relevante Blendungen des Verkehrs auftreten, müssen vom Betreiber der Anlage zusätzlich zur vorgesehenen dichten Eingrünung geeignete Maßnahmen wie Sichtschutz-Bespannungen getroffen werden.

Vor der Anlage des Grüngürtels müssen die Pflanzlinien ggf. auch anlässlich eines Orts-termins mit dem staatlichen Bauamt abgestimmt werden.

Die Planung wird wie vorliegend weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8

Nein 0

1.3.9 Wasserwirtschaftsamt, Kempten E-Mal vom 01.04.2021

Einwendungen Bebauungsplan:

Ihre Mail vom: 25.02.2021 | Unser Zeichen: 2-4622-OAL 157-7951/2021

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts Kempten bestehen zur o. g. Planung keine grundsätzlichen Einwände, wenn die unten aufgeführten fachlichen Vorgaben beachtet werden.

Vorsorgender Bodenschutz

zum Umweltbericht

1. Zu Punkt 3.2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

[§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.]

Es wird nicht der Boden an sich, sondern seine Funktionen geschützt und es muss Vorsorge gegen mögliche nachteilige Einwirkungen getroffen werden.

Die im Umweltbericht getroffene Schlussfolgerung „die Ziele des Bodenschutzgesetzes sind beachtet da nur eine minimale Versiegelung stattfindet“, kann deshalb nicht geteilt werden. Allein durch die Bautätigkeit, wie Befahrung für das Anlegen von Versorgungsleitungen, zum Einrammen der Pfähle und Anlegen der Montageflächen kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Auch eine Beeinträchtigung durch Schwermetalleintrag ist mit dem Vorhaben möglich. (siehe weiter unten in diesem Dokument)

2. Zu Punkt 4.1 Schutzgut Boden (Bestand)

Es wird hier weder der Bodentyp genannt noch ist eine Bewertung der Bodenfunktionen an diesem Standort durchgeführt worden. Beschrieben wird die Geologie und damit das Ausgangssubstrat der Bodenbildung aber nicht der Boden.

Die bodenkundlichen Daten der in Punkt 4 genannten Portale und Literatur, wie sie vom bayerischen Landesamt für Umwelt angeboten werden, wurden in Bezug auf das Schutzgut Boden nicht genutzt. In Punkt 4.2 zum Schutzgut Wasser wird die gute sicker- und Pufferfähigkeit des Bodens erwähnt, ohne Anhaltspunkt worauf sich diese Aussage begründet.

3. Zu Punkt 5.1 Schutzgut Boden (bei Durchführung)

Bislang unberücksichtigt blieb der Eintrag von Zink in den Boden. Von den erdbe-rührten Flächen der verzinkten Stahlprofile können durch mechanischen Abrieb sowohl beim Rammen der Pfähle als auch durch Korrosionsprozesse, erhöhte Mengen an Zink in den Boden gelangen. Damit können ggf. die Vorsorgewerte und die zulässigen Zusatzbelastungen überschritten und eine schädliche Bodenveränderung hervorgerufen werden. [BBodSchV § 9 (1) Punkt 1 i.V. mit § 11 und Anhang 2 Nr. 4.1 (Vorsorgewerte) und Nr. 5]

Der Zinkeintrag von den verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden pH-Werts von 6 deutlich zu.

Der Oberboden fungiert als effektiver Filter zum Schutz des Grundwassers. Durch das Retentionsvermögen des bewachsenen Oberbodens akkumulieren große Mengen Schadstoffe. Sollte es zu Stoffverlagerungen in die Tiefe durch erschöpfende Retentionskapazitäten des Bodens oder Desorptionsprozesse kommen, ist die natürliche Bodenfunktion beeinträchtigt und es erhöht sich das Risiko einer Grundwasserbelastung durch Auswaschung. [UBA Text 151/2020]

4. Dringend empfohlene Maßnahmen

Am Standort der PVA sind die Bodenverhältnisse hinsichtlich der Bodenarten, Humusgehalt und Säurezustand zu klären um möglichst eine künftige schädliche Bodenveränderung abzuwehren. Beprobung nach Merkblatt „Anleitung zu Bodenprobenahme im vorsorgenden Bodenschutz in Bayern“ LfU.

Möglicherweise können/müssen durch Meliorationsmaßnahmen Vorkehrung getroffen werden um nachhaltig nachteilige Auswirkungen auf den Boden durch erhöhten Zinkeintrag zu verhindern.

Sollten sich Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Abwägung:

Zu 1

Punkt 3.2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) „§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.“

Die Planung wird sich mit den Hinweise unter 1. zu Punkt 3.2 § 1 (Zweck dieses Gesetzes) in Begründung zum Bebauungsplan noch ausführlicher befassen.

Die Ziele des Bodenschutzgesetzes sind größtmöglich beachtet da nur eine minimale Versiegelung stattfindet und beim Bau und Anlagenbetrieb vorschriftsmäßig bodenschonend und -erhaltend vorgegangen wird, so dass keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens auftreten werden.

Die Beanspruchung von Bodenflächen für bauliche Anlagen bedeutet für diese wenigen Flächen allerdings einen Verlust des Bodens, sie umfassen weniger als * 0,4 % der Eingriffsfläche (Einzäunung inkl. Wege) *.

Diese baulichen Anlagen nicht zu realisieren hieße keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen mehr zu bauen. Der für bauliche Anlagen abgegrabene Boden wird nicht vernichtet, sondern fachgerecht weiter verwendet.

Das Befahren der Böden während der Bautätigkeit wird mit Geräten durchgeführt, die zu weniger Bodenverdichtung führen als die üblichen landwirtschaftlichen Geräte. Die Befahrung erfolgt nur während der Bauphase und bei der späteren Grünpflege mit ortsüblichen landwirtschaftlichen Geräten.

Die wenigen erforderlichen Grabarbeiten für Leitungen erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik und geltenden Gesetzen und stellen den Boden in seiner natürlichen Schichtung wieder her.

Es werden keine Montageflächen angelegt.

Die Schutzfunktionen des Bodens werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schwermetalleintrag ist nicht zu erwarten.

Zu 2

Punkt 4.1 Schutzgut Boden (Bestand)

Der Bodentyp Braunerde ist der Planung bekannt, wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter 4.2.4 Boden bereits im frühzeitigen Verfahren beschrieben und von einem Geologen zusätzlich nochmals bestätigt.

Eine detailliertere Bewertung der Bodenfunktionen an diesem Standort kann jederzeit im Umweltbericht ergänzt werden.

Zu 3

Ein erhöhter Zinkeintrag ist nach Auffassung der Planung nicht zu erwarten. Der Umweltbericht kann zu diesem Thema ergänzt werden.

Zu 4

Auf dem Planungsgebiet wurden von der Firma Boden und Wasser Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft | St.-Martin-Straße 11 | D-86551 Aichach 9 Bodenproben durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Planung eingearbeitet.

Beschluss:

Eine Bewertung der Bodenfunktionen wird im Umweltbericht unter Punkt 4.1 Schutzgut Boden (Bestand) wie folgt ergänzt.

Schutzfunktionen des Bodens lt. LFU:

Grundwasserschutz, Ernährung, Siedlungsfläche oder Klimaschutz - Böden erfüllen zahlreiche Funktionen für den Naturhaushalt und unsere Gesellschaft. Wichtige, gesetzlich geschützte Bodenfunktionen sind: Lebensraum, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Rückhalte- und Filtervermögen für Schadstoffe, Säurepuffer, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und Natürliche Ertragsfähigkeit.

Das Planungsgebiet dient mit Ausnahme der Funktion als Siedlungsfläche den o.g. Schutzfunktionen.

Aufgrund der relativ schweren Böden mit relativ bindiger Rotlageschicht und lehmig-kiesigem Untergrund besteht gutes Rückhalte- und Filtervermögen für Schadstoffe sowie als Säurepuffer.

In den Umweltbericht wird aufgenommen:

Ein Eintrag von Zink durch Auflösung der Zinkschicht auf der Unterkonstruktion ist aufgrund nahezu neutraler Reaktion des Oberbodens (Braunerde) und des darunter liegenden jedenfalls basischen Untergrundes (pH-Wert hier größer 7) nicht zu befürchten.

Lt. Gutachten liegt der pH-Wert des der Oberbodens (Braunerde, Humus) zwischen 6,2 und 6,9, also über dem vom Wasserwirtschaftsamt genannten pH-Wert von 6, ab dem die Zinkablösung des Bodens deutlich zunehmen würde.

In die Satzung soll aufgenommen werden:

Um das geringe Risiko nachteiliger Auswirkungen auf den Boden durch erhöhten Zinkeintrag noch weiter zu minimieren soll folgendes festgesetzt werden:

Die Stelle, an welcher der die Pfosten eingerammt wird ist mit 50 g Kalk zu bestreuen, um den PH-Wert des Bodens im Kontaktbereich zusätzlich zu erhöhen.

Alternativ ist eine Beschichtung der Stahlteile mit einer weitgehend zink-unlöslichen Beschichtung zu verwenden, die einen Zinkeintrag in den Boden weiter minimiert (z.B. Magnelis oder gleichwertiges Produkt).

Die Hinweise in der Stellungnahme werden beachtet.

Die Planung wird wie vorliegend mit o.g. Änderungen weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis:	Ja 8	Nein 0
----------------------	------	--------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom Montag 08.03.2021 bis Freitag 09.04.2021.

Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingereicht.

Beschluss:

Der verspätet eingegangene mündliche Vortrag von Christian Nowotny gegenüber Herrn Bürgermeister Bucka, bezüglich Beachtung ausreichender Fahrspurbreiten und Kurvenradien wurde in der Planung nochmal im Detail beleuchtet und wird in der Gemeinderatsitzung falls gewünscht nochmals erläutert. Die neuen Wege sind mindestens einen Meter breiter als die bestehenden. Die neuen Kurvenradien sind wesentlich größer als die bestehenden und zusätzlich sind die Wege im Kurvenbereich noch um einen weiteren Meter verbreitert.

Abstimmungsergebnis:	Ja 8	Nein 0
----------------------	------	--------

Beschlüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterzell billigt nach Kenntnisnahme und Abwägung der zur frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Anregungen, Einwände und Hinweise die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 16.06.2021.

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterzell beschließt für den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken“ die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:	Ja 8	Nein 0
----------------------	------	--------

Gemeinde Osterzell, den 16.06.2021

Erster Bürgermeister Bernhard Bucka